

Bürgerfestungen durch Vertragsärzte/innen

Beteiligung von Vertragsärztinnen und -ärzten an den Bürgerfestungen ist freiwillig.

A. Vorgaben für asymptomatische Bürgerfesten in Arztpraxen

1.1 Anmeldung bei der zuständigen Gesundheitsbehörde

Gemäß CoronateststrukturVO muß der/die betreffende Arzt/Ärztin zunächst die Teilnahme an den Bürgerfestungen bei der unteren Gesundheitsbehörde Ihres Kreises oder der kreisfreien Stadt formlos per E-Mail anmelden (siehe hierzu: E-Mail-Liste Kommunen).

1.2 Mitteilung der Teststellennummer per email durch die zuständige Behörde.

1.3 Zusendung des Vordrucks für die Bescheinigung des Testergebnisses durch die zuständige Behörde. Die Bescheinigung ist der getesteten Person mitzugeben und spätestens ab dem 22. März verpflichtend zu verwenden.

1.4 Der Leistungserbringer von Bürgerfesten ist verpflichtet, 24 Uhr des aktuellen Tages die Anzahl durchgeführter Testen und der positiven Testergebnisse unter Angabe der Teststellennummer an eine vom Kreis bzw. der kreisfreien Stadt benannte E-Mail-Adresse zu melden.

1.5 Die Kommune sammelt die Tagesmeldungen aller Leistungserbringer und leitet diese an das NRW-Gesundheitsministerium weiter.

B. Coronastrukturverordnung - Mindestanforderungen an Teststellen

Beachtung der Infektions- und arbeitsschutzrechtlichen sowie medizinerzeugnisse Vorschriften. [Erfüllt.](#)

Die Größe der Räumlichkeiten muß dem zu erwartenden Testaufkommen entsprechend bemessen sein. [Erfüllt.](#)

Die Räumlichkeit muß barrierefrei oder zumindest barrierearm sein. [Erfüllt.](#)

Es muß die Möglichkeit zur regelmäßigen Lüftung bestehen und (mindestens alle 30 Minuten) genutzt werden. [Erfüllt.](#)

Es gibt einen Wartebereich, in dem der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Wartenden eingehalten werden kann (Mitglieder eines Hausstandes können gemeinsam warten). Ein Verfahren zur Terminvergabe kann das Erfordernis eines Wartebereiches reduzieren und insoweit empfehlenswert sein. [Erfüllt.](#)

Der Wartebereich muß vom Testbereich abgetrennt sein und mindestens einen Sichtschutz zum Testbereich haben. [Erfüllt.](#)

Im Testbereich gibt es genügend Arbeitsfläche für die Bereitstellung und Durchführung des Testen und der dazugehörigen Materialien sowie Bewegungsraum (Abstandsregel beachten) für mindestens zwei Personen. [Erfüllt.](#)

Es werden Sammelbehälter für Abfall mit dickwandigem Müllsack oder Doppelsack-Methode vorgehalten. Diese sind regelmäßig auszutauschen. [Erfüllt.](#)

Aushänge und Arbeitsanweisungen weisen gut sichtbar auf Folgendes hin:

1. Richtige Nutzung persönlicher Schutzausrüstung,
2. Hygienemaßnahmen und Desinfektion des Arbeitsplatzes,

3. Sachgerechte Probenahme (gemäß Standards s.u.),
 4. Verhalten von Kunden zur Hygiene, Abstandeinhaltung und Wegführung sowie
 5. Verhalten und gesamtes Prozedere (Dokumentation) nach festgestelltem positiven Test und anschließender Abnahme eines PCR-Tests für getestete Personen (Quarantäne) und Testpersonal (Wechsel der gesamten Schutzausrüstung)
- Erfüllt.**

Personelle Ausstattung Sollte von Ärzten/Ärztinnen und MFA erfüllt werden.

Als Testpersonal einzusetzen sind nachweislich fachkundige Personen mit einer medizinischen Ausbildung oder durch fachkundige Personen, insbesondere im Verfahren 1 nach § 12 Absatz 4 der Coronavirus-Testverordnung geschultes Personal.
Sollte von Ärzten/Ärztinnen und MFA erfüllt werden.

Anforderung Testdurchführung:

Es werden nur die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) gelisteten Tests genutzt. <https://antigentest.bfarm.de>

Es werden nur asymptomatische Personen getestet.

Die tägliche Meldung der Anzahl durchgeführter und die Anzahl der positiven Tests ist sichergestellt. Bei positiven Testergebnissen erfolgt eine tagesgleiche namentliche Meldung an das zuständige Gesundheitsamt nach dem Infektionsschutzgesetz.

Prozess muß noch ausgearbeitet werden.

Bei einem positiven Testergebnis soll die Möglichkeit einer sofortigen **PCR-Bestätigungstestung** bestehen. Mindestens ist dies in Kooperation mit einer anderen ortsnahen Teststelle sicherzustellen. Ziel muss der Eingang des PCR-Tests beim Labor innerhalb von max. zehn Stunden nach dem PoC-Test sein. Etwaige gesonderte Vorgaben der unteren Gesundheitsbehörden sind zu beachten.

Hier sollte es bereits einen Prozess geben,

Die **Durchführung und Auswertung** erfolgt entsprechend der Herstellerangaben des Test-Kits und muss allen testenden Personen bekannt sein.

Insbesondere sind zu beachten:

1. Vorgeschriebene Reihenfolge und Ablauf zur Test-Anwendung,
2. Bedingungen zur Lagerung,
3. Temperatur der Tests bei Anwendung (Raumtemperatur!),
4. Haltbarkeit der Tests,
5. Vom Hersteller empfohlene Testkontrollen mittels Kontrollflüssigkeit und 6. Bedingungen zur Auswertung des Tests (Kontrollbalken, Zeitintervall). (§ 4 der Medizinproduktebetreiberverordnung)

Es wurden bereits Tests durchgeführt. Vorgehensweise sollte bekannt sein. Sinnvoll ist, zu prüfen, ob der etablierte Prozess dies zeigt.

Persönliche Schutzausrüstung während der Testung:

1. Händedesinfektion,
2. FFP2-Atemmaske oder nach Arbeitsschutzrecht zulässige vergleichbare Maske (zum Beispiel N95/KN95),
3. Schutzkittel vorne geschlossen oder flüssigkeitsdichte Schürze,
4. Schutzhaube oder Gesichtsschutz/Visier beziehungsweise gleich wirksame Schutzbrille,
5. Einmalhandschuhe und
6. **Reihenfolge bei An- und Ablegen** beachten! <https://www.kbv.de/html/poc-test.php>

HIER IST DAS ARBEITEN MIT SCHUTZKITTEL UND SCHUTZHAUBE ODER GESICHTSSCHUTZ/VISIERS ... zu prüfen.

Hygienemaßnahmen bei der Testung:

1. Händedesinfektion der zu testenden Personen und Tragen von Mundschutz (FFP2-Atemmaske oder Ähnliches, siehe oben) bis zur Testung und danach (soweit möglich Mund weiterhin abgedeckt halten),
2. Abstandseinhaltung von 1,5 Meter zwischen Personen bis zur Test-Durchführung, Testpersonal, das diesen Abstand unterschreitet muss eine FFP2-Atemmaske oder vergleichbare Maske (zum Beispiel N 95/KN 95) tragen,
3. Nutzung persönlicher Schutzausrüstung/diese wird nur im Testbereich getragen,
4. Handschuhe-Wechsel nach jeder Testung,
5. Desinfektion des Visiers/der Schutzbrille mindestens bei jedem Auf- und Absetzen,
6. Kittel-/Schürzenwechsel nach erheblichem Auswurf von Sekreten der zu testenden Person oder nach Bekanntwerden einer positiven Testung,
7. Sachgerechte Entsorgung des genutzten Testmaterials und der PSA (i.d.R. Hausmüll, wenn Viren bei Auswertung inaktiviert werden und der Siedlungsabfallverbrennungsanlage zugeführt wird, ASN 18 01 04 gemäß Richtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) Nr. 18 Vollzugshilfe zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes) und
8. Desinfektion der Arbeitsfläche nach jeder Testung

Händedesinfektion der zu testenden Person und Schutzkittelpflicht wurde bislang nicht eingeplant! Reicht Handdesinfektion beim Betreten der Praxis am Wandautomat?

Angebotszeiten

Das Angebot muss auf Dauer angelegt sein und eine Leistungserbringung bis zum Ende der Gültigkeit der Coronavirus-Testverordnung erwarten lassen.

Die Teststellen müssen an mindestens 20 Wochenstunden Testungen anbieten. Dabei sind auch Nachmittags- und Wochenendöffnungszeiten anzubieten.

Anforderungen an Zeiten sind erfüllt. Die Verfügbarkeit von Testen ist momentan abhängig vom Vorrat an Testen.

C) Anlage 2 zur CoronastrukturVO:

Hier handelt es sich um die Bescheinigung der Testdurchführung.

D) Anlage 3 des emails: Antrag auf Beauftragung als Leistungserbringer für Testungen

Auszufüllender Antrag, um als Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 Nr. 2 Coronavirus-Testverordnung –TestV zugelassen zu werden. Enthält die Anforderungen, die unter A) genannt wurden.

E) Anlage 4 des emails: MELDEFORMULAR für positive SARS-CoV-2-PoC-Antigenschnelltests Nachweise von Krankheitserregern gemäß IfSG

Hier handelt es sich um das Meldeformular für meldepflichtigen Erkrankungen. Scheint nicht elektronisch befüllt werden zu können.